

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-338273](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-338273)

Was man vom gesunden Haustier wissen muß.

Tierart	Temperatur Celsius	Zahl der Atemzüge in der Minute	Zahl der Pulschläge in der Minute
Pferd . . .	37,5—38,5	10—12	Fohlen 30—50, ältere Tiere 30—40.
Rind . . .	38,0—39,5	10—15	Kälber über 100, Kühe 70—80, Mastochsen 50—60, Zugochsen 35—50.
Schaf . . .	38,5—41,0	15—20	Jährlinge über 100, ältere Tiere 60—80.
Schwein . . .	38,5—40,0	15—20	Ferkel (bis 1/2 Jahr) über 100, ältere Tiere 60—100.
Hund . . .	37,5—39,0	15—20	70—120.

Die Zahl der Atemzüge und Pulschläge schwankt sehr und ist von der Bewegung der Tiere und der Lufttemperatur abhängig. Hitze und Bewegung beschleunigen, Kälte und Ruhe verlangsamen so wohl Puls als auch Atmung.

Wieviel Wasser brauchen unsere Haustiere täglich?

(Diese Zahlen sollen nur ungefähre Anhaltspunkte bieten bei der Berechnung der für einen Gutsbetrieb täglich notwendigen Wassermengen, z. B. bei Anlage einer Wasserleitung.)

Tierart	Weidgang Liter	Grünfütterung im Stalle Liter	Trockenfütterung Liter
Pferde auf 500 kg Lebendgewicht	ca. 10—20	ca. 15—30	ca. 35—50
Kühe " " " "	" 20—25	" 25—40	" 60—90
Farren " " " "	" 15—20	" 20—25	" 50—60
Ochsen " " " "	" 15—20	" 20—30	" 50—70
Rinder " 250 " " "	" 8—10	" 10—15	" 25—30
Schafe " 100 " " "	" 2—3	" —	" 6—10
Schweine " 100 " " "	" 3—5	" 5—10 *)	" 20—30

*) Bei Fütterung mit wässrigem Futter (Küchenabfälle, Milch usw.).

Leistung eines Pferdegespanns in 10—12 stündiger Arbeitszeit.

Arbeit	Hektar
a. Bodenbearbeitung	
Stoppelstürzen mit Dreischarpflug	0,8—1,2
Pflügen (mittlere Furche von 18—20 cm Tiefe)	0,3—0,5
Tiefpflügen (ca. 30 cm) 4 Pferde	0,25—0,45
Grubbern mit dem Federzahn-Kultivator	1,25—1,75
Eggen (zweimalig) mit mittlerer Egge	2—2,5
Walzen mit Glatt- oder Ringelwalze	3—5
Häufeln mit Häufelpflug	0,5—0,8
b. Saat	
Säen mit Drillmaschine	3—5
c. Erntearbeiten	
Grasmähen mit Zweispänner-Mähmaschine	3—4,5
Getreidemähen mit Ablegmaschine	4—5
Getreidemähen mit Bindemäher	3—4,5
Heuwenden 2 m breit	6—8
Heu zusammenrechen mit gewöhnlichem Pferderechen (1 Pferd)	5—8
Heu zusammenrechen mit Schwadenrechen	5—7
Kartoffeln ausmachen mit Erntemaschine	0,8—1,2

Alfliche
waren
Artikel
einwandfreie Ware kaufen wollen,
so wenden Sie sich an meine Firma!

Währschafts-Leistung.

Nach Dr. Dammann.

Staaten	Pferde									Rindvieh			Schafe			Schweine					
	Kopf	Wurm	Dummkoller	Dämpfigkeit	Rehstoppseifen	Periodische Augenentzündung	Koppen	Säufigkeit	Schwarzer Star	Tuberkulose	Lungenschwindsucht	Lungenseuche	Räude	Allg. Wasserfucht	Fäule	Rotten	Rotlauf	Schweineseuche	Tuberkulose	Trichirin	Finnen
Deutsches Reich ¹⁾	Tage									Tage			Tage			Tage					
1. Rutz- und Zuchttiere	14	14	14	14	14	14	14	—	—	14	—	28	14	—	—	—	3	10	—	—	—
2. Schlachttiere	14	14	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	14	14	14
Belgien ²⁾	9	9	9	—	—	28	—	—	—	—	9	30	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Frankreich ³⁾	—	—	9	9	9	30	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Luxemburg ⁴⁾	20	20	9	9	9	—	9	—	9	—	20	9	9	—	—	9	—	—	—	—	9
Oesterreich ⁵⁾	15	30	30	15	—	30	—	30	30	30	—	—	8	—	60	8	—	—	—	—	8
Schweiz ⁶⁾	20	20	20	20	—	—	—	—	20	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen.

¹⁾ Deutsches Reich. Mit dem 1. Januar 1900 traten für das ganze Reich unter Aufhebung aller bisherigen Landesgesetze und Verordnungen über Gewährleistung beim Viehhandel die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Danach heißt es (auszugsweise):

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 (des Gesetzbuches) nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergibt.

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. — Die Hauptmängel und Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr an den Käufer übergeht. (Dies ist der Tag der Übergabe.)

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist. (Gegen diese Vermutung bleibt dem Verkäufer der Gegenbeweis offen.)

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den

Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch, wenn das Tier geschlachtet, umgefaltet oder durch seine Schuld wesentlich verschlechtert oder untergegangen ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außerstande ist, das Tier zurückzugeben. Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten. Rutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und der Pflege, die Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der andern Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 4
spruch
Richtv
6 Wo
§ 4
stimm
ihm
liefer
der §§
§ 4
wegen
oder f
sind
bis 4
auch
wendu
wenn
lieferu
§ 5
kau
Die
ist un
der v
den l
sind
und §
1.

2.
gechl
mittel

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in 6 Wochen von dem Ende der Gewährfrist an.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelstrees geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft zu (derartige Vereinbarungen sind also zulässig), so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährleistung vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kau entsprechende Anwendung.

Die im § 482 erwähnte kaiserliche Verordnung ist unter dem 27. März 1890 erlassen und enthält die in der voranstehenden Tabelle ausgezählten Hauptmängel mit den beigefügten Gewährfristen. Für einzelne Hauptmängel sind noch besondere Begriffsbestimmungen gegeben worden und zwar für folgende.

1. Der Nutz- und Zuchttiere:

Dummkoller (Koller, Dummsein); als solcher ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwasser sucht entstandene unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist.

Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit); als solche ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird.

Rehkopfpfeifen (Pfeiserdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren); als solches ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung.

Periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit); als solche ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges.

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes), sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist.

2. Der Schlachttiere d. h. solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen:

Tuberkulöse Erkrankung (des Rindviehes und der Schweine), sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist.

Allgemeine Wasser sucht (der Schafe); als solche ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfüchtige Zustand des Fleisches.

Belgien. Außerdem gelten als rethibitorische Fehler beim Rindvieh: Rinderpest, die Folgen der nicht abgegangenen Nachgeburt, falls die Geburt nicht bei dem Käufer stattgehabt hat; bei Schafen: Rinderpest, sämtlich mit 9 Tagen Gewährfrist.

Frankreich. Außerdem bei Pferden: alte intermittierende Lahmheiten, Gewährfrist 9 Tage. Gewähr wird jedoch bei sämtlichen Fehlern nur geleistet, wenn der Preis bzw. Wert des Tieres 100 Franken übersteigt.

Luzern. Außerdem bei Pferden: alte Brustkrankheiten; beim Rindvieh: alte Brustkrankheiten, Rinderpest; bei Schafen: Rinderpest, alle mit Gewährfrist von 9 Tagen.

Oesterreich. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit Gewährfrist von 15 Tagen. Die „Fäule“ der Tabelle ist als Lungen- und Egelwürmer bezeichnet.

Schweiz. Außerdem bei Pferden: verdächtige Drüse mit einer Gewährfristzeit von 20 Tagen. Ferner bei Pferden und Rindern: Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung), Gewährfristzeit 20 Tage. Diese Fehler und Fristen sind gemäß dem alten Konkordat aber nur noch gültig für die Kantone Zürich, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Land und Thurgau. Gemäß kantonaler Spezialgesetze hat der Verkäufer in den Kantonen Schaffhausen, Obwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Genéve ohne besondere Zusicherung ebenfalls nur für bestimmte, im Gesetz genannte Mängel zu haften; diese Mängel und deren Fristen sind in den einzelnen Kantonen aber sehr verschieden. In Zug, St. Gallen, Wallis und Uri haften der Verkäufer für die zugesicherten Eigenschaften, sowie ohne besondere Zusicherung für alle Mängel, welche den vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich schmälern. Endlich in den Kantonen Bern, Argau, Luzern, Freiburg, Solothurn, Waadt, Appenzell, A. u. N. und Neuenburg besteht das System der vertraglichen Gewährfrist; darnach kann der Verkäufer nur für Eigenschaften und Mängel in Anspruch genommen werden, deren Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein er ausdrücklich zugesichert hat.

Anmerkung. Außer den durch das Gewährfristgesetz bedingten Garantien, die beim Tierhandel der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu leisten hat, können im Wege des Vertragsabschlusses die Haftung für andere Mängel und die Zusage bezüglich der Nutzungseigenschaften (Zug, Milchergiebigkeit usw.), des Alters, der Trächtigkeit u. s. f. vereinbart werden.

Es empfiehlt sich für den Landwirt, hauptsächlich beim Pferdekauf und bei der Anschaffung von Nutzvieh, unter allen Umständen Verträge abzuschließen, die ihn vor jeder Übervereilung sichern. Diese Verträge müssen immer in zwei Exemplaren ausgefertigt werden. Beide Exemplare sind vom Verkäufer und vom Käufer zu unterschreiben und jeder derselben erhält ein Exemplar zur Aufbewahrung. Die G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe liefert Vertragsformulare für den Viehhandel, die sehr leicht auszufüllen sind, und erfolgt der Bezug am besten durch die Ortsvereine. Hundert Formulare kosten 2 M. 50 Pf.

Table with 2 columns: 'Artikeln' and 'Stücken'. Rows contain numbers 14, 14, 9, 9, 8.

ur Siche- nicht verschwie-

erlängert an die

at Minde- das Tier wesentlich den; an s Tieres n denen vertreten, außer- Abziehung s Tieres nstandes zu ver- erfegen,

ung dem ege, die g, sowie d Weg-

Rechts- ändern und die ung an- nehr er-

Darstellung der Tilgung von Grundschulden. (Annuitäten-Darlehen).

Kapital M. 1000.—							Kapital M. 1000.—						
Gesamt- prozent- satz	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich			Gesamt- prozent- satz	Zahlungen jährlich			Zahlungen halbjährlich		
	Zahl der Jahre	Jähr- liche An- nuität M	Letzte Zahlung M	Zahl der Jahre	Halb- jährliche Annuität M	Letzte Zahlung M		Zahl der Jahre	Jähr- liche An- nuität M	Letzte Zahlung M	Zahl der Jahre	Halb- jährliche Annuität M	Letzte Zahlung M
Zinsfuß 3 1/4 %							Zinsfuß 4 1/2 %						
4 1/4	59	42.50	5.70	58	21.25	4.36	5	53	50.00	15.81	52	25.00	12.17
4 1/2	49	45.00	30.36	48 1/2	22.50	10.26	5 1/2	39	55.00	40.36	38 1/2	27.50	17.01
4 3/4	43	47.50	15.62	42	23.75	20.87	6	32	60.00	30.01	31 1/2	30.00	9.18
5	38	50.00	33.04	37 1/2	25.00	15.72	6 1/2	27	65.00	55.77	26 1/2	32.50	31.59
5 1/2	32	55.00	5.92	31	27.50	17.78	7	24	70.00	27.77	23 1/2	35.00	9.66
6	27	60.00	38.82	26 1/2	30.00	24.04	8	19	80.00	62.78	19	40.00	6.18
6 1/2	24	65.00	24.08	23 1/2	32.50	10.01	9	16	90.00	67.63	16	45.00	6.18
7	21	70.00	59.07	21	35.00	10.66	10	14	100.00	58.73	13 1/2	50.00	43.48
8	18	80.00	14.75	17 1/2	40.00	2.01							
9	15	90.00	58.08	15	45.00	0.69							
10	13	100.00	77.03	13	50.00	15.16							
Zinsfuß 4 %							Zinsfuß 4 3/4 %						
4 1/2	57	45.00	1.01	55 1/2	22.50	21.52	5 1/4	51	52.50	35.40	50 1/2	26.25	4.67
4 3/4	48	47.50	3.03	47	23.75	5.06	5 1/2	43	55.00	51.47	42 1/2	27.50	24.35
5	42	50.00	1.80	41	25.00	6.90	6	34	60.00	48.32	33 1/2	35.00	24.90
5 1/2	34	55.00	7.13	33	27.50	16.89	6 1/2	29	65.00	18.24	28	32.50	29.40
6	29	60.00	0.67	28	30.00	14.42	7	25	70.00	32.42	24 1/2	35.00	12.48
6 1/2	25	65.00	23.85	24 1/2	32.50	8.24	8	20	80.00	33.32	19 1/2	40.00	15.17
7	22	70.00	42.56	21 1/2	35.00	27.61	9	17	90.00	15.43	16	45.00	43.47
8	18	80.00	54.18	18	40.00	0.11	10	14	100.00	88.74	14	50.00	22.73
9	15	90.00	88.82	15	45.00	30.80							
10	14	100.00	2.49	13	50.00	39.87							
Zinsfuß 4 1/4 %							Zinsfuß 5 %						
4 3/4	55	47.50	4.33	54	23.75	1.56	5 1/2	50	55.00	8.26	49	27.50	3.05
5	46	50.00	29.26	45 1/2	25.00	5.58	6	37	60.00	43.72	36 1/2	30.00	16.97
5 1/2	36	55.00	33.11	35 1/2	27.50	12.74	6 1/2	31	65.00	3.50	30	32.50	12.56
6	30	60.00	36.50	29 1/2	30.00	17.99	7	26	70.00	47.73	25 1/2	35.00	25.79
6 1/2	26	65.00	32.09	25 1/2	32.50	14.77	8	21	80.00	8.42	20	40.00	28.96
7	23	70.00	31.70	22 1/2	35.00	15.75	9	17	90.00	56.39	16 1/2	45.00	37.92
8	19	80.00	16.60	18 1/2	40.00	1.35	10	15	100.00	21.07	14 1/2	50.00	3.59
9	16	90.00	32.33	15 1/2	45.00	17.79							
10	14	100.00	30.00	13 1/2	50.00	15.98							

Arbeitsleistung einiger Maschinen.

Maschine	Zum Betrieb erforderlich:		Arbeitsbreite m	Arbeit in 10 Stunden ha
	Pferde	Arbeiter		
Drillsämaschinen	1-2	2	1,50-2	3-5
Sackmaschinen	1-2	2	1,5-2	3-5
Grasmäher	1-2	1	1,05-1,30	2-4,5
Getreidemäher mit Ableger	2	1	1,4	3,5-5
Heuwender	1-2	1	1,5-2	5-8
Heurechen	1	1	2-3	5-8
Düngerstreuer	1-2	1-2	2-3	4,0-8
Trieur mittlere Größe	—	2	—	10-15 dz Körner
Säckelmaschine (Göpel)	1-2	1-2	0,3-0,4	25-60 dz Futter
Schrotmühle (Scheiben) für Göpel	2	1	Durchm. 16-20 cm	5-15 dz

Zinstabelle.

Kapital	Auf 1 Jahr zu 360 Tagen					Auf einen Monat zu 30 Tagen					Auf einen Tag					
	6%	5%	4%	3%	1/2%	6%	5%	4%	3%	1/2%	6%	5%	4%	3%	1/2%	
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
Lehte	1	6	5	4	3	0.5	0.5	0.42	0.33	0.25	0.04	0.017	0.011	0.011	0.008	0.0014
Zahlung	2	12	10	8	6	1	1	0.82	0.67	0.5	0.08	0.033	0.028	0.022	0.017	0.0028
M	3	18	15	12	9	1.5	1.5	1.25	1	0.75	0.12	0.05	0.042	0.033	0.025	0.0042
	4	24	20	16	12	2	2	1.67	1.33	1	0.17	0.067	0.055	0.044	0.033	0.0055
	5	30	25	20	15	2.5	2.5	2.08	1.67	1.25	0.21	0.083	0.069	0.055	0.042	0.0069
	6	36	30	24	18	3	3	2.50	2	1.5	0.25	0.100	0.083	0.067	0.050	0.0083
	7	42	35	28	21	3.5	3.5	2.92	2.33	1.75	0.29	0.117	0.097	0.078	0.068	0.0097
	8	48	40	32	24	4	4	3.33	2.67	2	0.33	0.133	0.111	0.089	0.067	0.011
	9	54	45	36	27	4.5	4.5	3.75	3	2.25	0.37	0.15	0.125	0.10	0.075	0.012
12.17	10	60	50	40	30	5	5	4.17	3.33	2.5	0.41	0.17	0.139	0.11	0.083	0.013
17.01	20	120	100	80	60	10	10	8.33	6.67	5	0.83	0.33	0.278	0.22	0.17	0.027
9.18	30	180	150	120	90	15	15	12.50	10	7.5	1.25	0.50	0.416	0.33	0.25	0.041
31.59	40	240	200	160	120	20	20	16.67	13.33	10	1.67	0.67	0.555	0.44	0.33	0.055
9.66	50	300	250	200	150	25	25	20.83	16.67	12.5	2.08	0.83	0.691	0.55	0.42	0.069
6.18	60	360	300	240	180	30	30	25	20	15	2.50	1	0.833	0.67	0.50	0.083
6.18	70	420	350	280	210	35	35	29.27	23.33	17.5	2.91	1.17	0.972	0.78	0.58	0.097
43.48	80	480	400	320	240	40	40	33.33	26.67	20	3.33	1.33	1.11	0.89	0.67	0.11
	90	540	450	360	270	45	45	37.5	30	22.5	3.75	1.50	1.25	1	0.75	0.12
	100	600	500	400	300	50	50	41.67	33.33	25	4.17	1.67	1.39	1.11	0.83	0.13
	200	1200	1000	800	600	100	100	83.33	66.67	50	8.33	3.33	2.78	2.22	1.67	0.27
	300	1800	1500	1200	900	150	150	125	100	75	12.50	5	4.17	3.33	2.50	0.41
	400	2400	2000	1600	1200	200	200	166.67	133.33	100	16.67	6.67	5.55	4.44	3.33	0.55
	500	3000	2500	2000	1500	250	250	208.33	166.67	125	20.83	8.33	6.91	5.55	4.17	0.69
	600	3600	3000	2400	1800	300	300	250	200	150	25	10	8.33	6.67	5	0.83
	700	4200	3500	2800	2100	350	350	291.67	233.33	175	29.17	11.67	9.72	7.78	5.83	0.97
	800	4800	4000	3200	2400	400	400	333.33	266.67	200	33.33	13.33	11.11	8.89	6.67	1.11
	900	5400	4500	3600	2700	450	450	375	300	225	37.50	15	12.50	10	7.50	1.25
	1000	6000	5000	4000	3000	500	500	416.67	333.33	250	41.67	16.67	13.89	11.11	8.33	1.58

Wert der bekanntesten ausländischen Gold- u. Silbermünzen gegenwärtiger Währung.

		M. P.			M. P.
Belgien:	1 Zwanzig-Franken-Stück in Gold	16.20	Oesterreich:	1 Zehn-Kronen-Stück in Gold	8.50
	1 Frank in Silber à 100 Centimes	0.80	Ungarn:	1 Zwanzig-Kronen-Stück in Gold	17.—
Dänemark:	1 Zehn-Kronen-Stück in Gold	11.25		1 Krone in Silber à 100 Heller	0.85
	1 Krone in Silber à 100 Ore	1.08	Portugal:	1 Krone in Gold	45.85
Frankreich:	1 Zwanzig-Franken-Stück in Gold	16.20		1 Milreis à 100 Rees	4.54
	1 Frank in Silber à 100 Centimes	0.80	Rumänien:	1 Zwanzig-Lei-Stück in Gold	16.20
Griechenland:	1 Zwanzig-Drachmen-Stück in Gold	16.20		1 Lei in Silber à 100 Bani	0.80
	1 Drachme in Silber à 100 Lepta	0.80	Rußland:	1 Imperial = 10 Gold-Rubel	32.40
Großbritannien und Irland:	1 Sovereign (Pfund Sterling) in Gold	20.43		1 Rubel in Silber à 100 Kopeken	2.16
	1 Schilling in Silber à 12 Pence	1.—	Schweden:	1 Zehn-Kronen-Stück in Gold (Kronor)	11.25
Italien:	1 Zwanzig-Lire-Stück in Gold	16.20		1 Krone (Krona) in Silber à 100 Ore	1.08
	1 Lira in Silber à 100 Centesimi	0.80	Schweiz:	1 Zwanzig-Franken-Stück in Gold	16.20
Niederlande:	1 Zehn-Gulden-Stück in Gold	16.87		1 Frank in Silber à 100 Rappen	0.80
	1 Gulden in Silber à 100 Cent	1.70	Serbien:	1 Zwanzig-Dinar-Stück in Gold	16.20
Nordamerika:	1 Eagle (10 Dollar) in Gold	42.—		1 Dinar in Silber à 100 Para	0.80
	1 Dollar in Gold oder Silber à 100 Cents	4.20	Spanien:	1 Zwanzig-Pecas-Stück	16.20
Norwegen:	1 Zehn-Kronen-Stück in Gold (Kronor)	11.25		1 Pesta in Silber à 100 Centesimos	0.80
	1 Krone in Silber à 100 Ore	1.08	Türkei:	1 türk. Pfund in Gold à 100 Piafter	18.50

Maß und Gewicht.

Hekt heißt hundert. Kilo heißt tausend. Centi heißt hundertstel. Milli heißt tausendstel. Gewogen wird mit dem Kilo (kg). Gemessen wird mit dem Liter (l). Ein Liter reines, 4 Grad C warmes Wasser wiegt 1 Kilo oder 2 Pfund.

1. Längenmaß.
Die Einheit bildet das Meter (m) oder der Stab. Der hundertste Teil d. Meters heißt Zentimeter (cm). Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter (mm) oder der Strich. Tausend Meter heißen das Kilometer (km).

Übersicht.
1 Meter (m) (Stab) = 100 Zentimeter (cm) = 1000 Millimeter (mm) (Strich).
1 Zentimeter (cm) = 10 Millimeter (mm).
1 Kilometer (km) = 1000 Meter (m).

2. Flächenmaß.
Die Einheit bildet das Quadratmeter (qm) oder der Quadratfuß.

Hundert Quadratmeter bilden 1 Ar (a). Hundert Ar bilden ein Hektar (ha). Hundert Hektar bilden 1 Quadratkilometer (qkm).

Übersicht.
1 Ar (a) = 100 □ Meter (qm).
1 □ Meter (qm) = 10000 □ Zentimeter (qcm).
1 □ Zentimeter (qcm) = 100 □ Millimeter (qmm).
1 Hektar (ha) = 100 Ar (a) = 10000 □ Meter (qm).
1 □ Kilometer (qkm) = 100 Hektar (ha) = 10000 Ar (a) = 1000000 □ Meter (qm).

3. Körper- oder Hohlmaß.
Die Einheit ist das Liter (l) oder die Kanne. Das halbe Liter heißt der Schoppen. Fünfzig Liter sind 1 Scheffel.

Hundert Liter bilden das Hektoliter (hl) oder das Faß. Tausend Liter sind 1 Kubikmeter (cbm).

Übersicht.
1 Liter (l) (Kanne) = 1000 Kubikzentimeter (cbcm).
1 Hektoliter (hl) (Faß) = 100 Liter (l).

4. Gewicht.
Die Einheit ist das Gramm (g). Tausend Gramm bilden 1 Kilogramm (kg) (= 2 Pfund). Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund. Fünfzig Kilogramm oder 100 Pfund bilden 1 Zentner (z). Tausend Kilogramm oder 2000 Pfund bilden 1 Tonne (t).

Übersicht.
1 Kilogramm (kg) = 1000 Gramm (g).
1 Gramm (g) = 1000 Milligramm (mg).
1 Tonne (t) = 1000 Kilogramm (kg).